

# SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE

**PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ**  
**SIMON BERGMANN**  
**HELGE REICH, LL.M. (VUW)**  
**DR. ANNA SOPHIE HEUCHEMER**  
**NICOLAS JIM NADOLNY, LL.M. (KCL)\***  
**CLARA VON HARLING, LL.M. (SOAS)\***  
**LUISA SCHARL\***  
BERLIN

**PROF. DR. BERNHARD VON BECKER\***  
MÜNCHEN

\* NICHT MITGLIED DER PARTNERSCHAFT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
000799-21/SB/CvH

BERLIN, DEN  
23. April 2026

## **PRESSEERKLÄRUNG ZUM VERFAHREN PYREXX GMBH ./ STIFTUNG WARENTEST**

### **Der Berliner Rauchmelder-Hersteller PyrexX gewinnt mit Schertz Bergmann gegen die Stiftung Warentest vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

In der Zeitschrift „Test“ Ausgabe 1/2021 hatte die Stiftung Warentest unter der Überschrift „Melde gehorsamst“ einen Testbericht über Rauchmelder veröffentlicht. Von den insgesamt 17 getesteten Rauchmeldern wurde der von der PyrexX GmbH (Berlin) auf den Markt gebrachte Rauchmelder PyrexX PX-1 als einziger mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Zur Begründung hieß es, der Rauchmelder alarmiere zu spät und erkenne einen Brand zu langsam.

Um die Einhaltung der Prüfbedingungen im Labor überprüfen zu können, wurde die Stiftung Warentest nach Veröffentlichung des Tests aufgefordert, die Prüfberichte vorzulegen. Dies verweigerte sie, sodass ein Verfügungs- und später ein Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde (LG Frankfurt am Main, Az. 2-03 O 430/21), in dem u.a. Unterlassungs- und klageerweiternd dann auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden. Erst nach gerichtlichem Hinweis auf eine mögliche Verurteilung legte die Stiftung Warentest die Prüfberichte vor. Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger stellte daraufhin fest, dass bei den relevanten Prüfbränden die Prüfvorgaben der DIN EN 14604 nicht eingehalten wurden. Die entsprechenden Tests seien daher ungültig, das Testergebnis „mangelhaft“ nicht haltbar. Die Stiftung Warentest erkannte daraufhin sämtliche Unterlassungsansprüche an. Das Landgericht Frankfurt am Main erließ ein Teil-Anerkenntnisurteil zugunsten der PyrexX GmbH. Mit Teilgrund- und Teilurteil vom 03.04.2025 hat das Landgericht

KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN · FON (030) 88 00 15-0 FAX (030) 88 00 15-55  
ZUCCALISTRASSE 19A 80639 MÜNCHEN · FON (089) 12 02 09 60 FAX (089) 17 11 70 15  
MAIL@SCHERTZ-BERGMANN.DE · WWW.SCHERTZ-BERGMANN.DE  
SITZ BERLIN · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG · PR 887 B

DEUTSCHE KREDITBANK AG BLZ 120 300 00 KONTO 48 58 88 · SWIFT-CODE BYLADEM 1001 · IBAN DE 821 203 000 000 004 858 88

Frankfurt am Main auch dem klageerweiternd geltend gemachten Schadenersatzanspruch dem Grunde nach stattgegeben. Gegen das Teilgrund- und Teilurteil des Landgerichts Frankfurt am Main hatte die Stiftung Warentest Berufung eingelegt.

Mit Urteil vom 23.04.2026 (Az. 16 U 38/25) hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Berufung der Stiftung Warentest gegen das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Schadenersatzansprüche zurückgewiesen. Damit hat auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main festgestellt, dass die Stiftung Warentest grundsätzlich für den Schaden haftet, welcher der Pyrex GmbH durch die Veröffentlichung des rechtswidrigen Tests entstanden ist. Über die Höhe des Schadensersatzanspruchs hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main noch nicht entschieden.

In dieser Grundsatzentscheidung wurde festgestellt, dass die Stiftung Warentest für den Fehler des von ihr beauftragten Prüfinstituts haftet. Das Oberlandesgericht Frankfurt begründet dies damit, dass die Stiftung Warentest auf die schon vor der Veröffentlichung durch die Pyrex GmbH mitgeteilten Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Tests nicht hinreichend reagiert habe. Die Pyrex GmbH hatte schon im Oktober 2020 stichhaltige Zweifel an der Testdurchführung durch das Prüfinstitut angemeldet, wobei sie abweichende Prüfberichte akkreditierter Prüfinstitute vorlegte. Das Oberlandesgericht Frankfurt stellt fest, dass dies die Stiftung Warentest hätte „aufhorchen“ lassen müssen. Kommt ein ebenfalls zuverlässiges und akkreditiertes Prüfinstitut unter Berücksichtigung derselben Bedingungen zu dem Ergebnis, dass alle Testbrände bestanden wurden, so muss dies die Stiftung Warentest zu Nachfragen bei dem von ihr beauftragten Prüfinstitut veranlassen, wie es zu einer derartigen Abweichung der Prüfergebnisse kommen kann, so das Oberlandesgericht Frankfurt. Das Oberlandesgericht Frankfurt stellt fest, dass der Fehler bereits vor der Veröffentlichung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte festgestellt werden können, wenn die Stiftung Warentest beim Prüfinstitut nachgefragt hätte, ob die eigenen Prüfbedingungen eingehalten wurden. Eine solche Nachfrage sei „ein leichtes“.

Zudem stellt das Oberlandesgericht Frankfurt fest, dass die Stiftung Warentest den fehlerhaften Warentest spätestens ab Juni 2022 sogar vorsätzlich veröffentlicht hat. Denn spätestens zu diesem Zeitpunkt habe die Stiftung Warentest aufgrund der Vorlage eines Graphen des Testbrandes gewusst, dass das Prüfinstitut die Vorgaben des Prüfprogramms nicht eingehalten habe. Dennoch habe die Stiftung Warentest den Test noch mehr als 1,5 Jahre weiter veröffentlicht.

Schließlich nimmt das Oberlandesgericht Frankfurt auch eine Fiktionshaftung der Stiftung Warentest dafür an, dass keiner ihrer satzungsmäßigen Vertreter hinreichende Vorkehrungen getroffen habe, um sicherzustellen, dass hinterfragt wird, ob das Prüfinstitut sich an das Prüfprogramm halte, und ggf. entsprechende weitere Maßnahmen, etwa eine Wiederholung des Tests, veranlasst werden. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**Das gegen die Stiftung Warentest geführte Verfahren zeigt, dass es sich lohnt, negative Testergebnisse nicht hinzunehmen und notfalls auch gerichtlich gegen die Stiftung vorzugehen. Mit dieser wichtigen Grundsatzentscheidung wurde nun klargestellt, dass die Stiftung Warentest auch für die wirtschaftlichen Folgen eines von ihr beauftragten Tests haftet, Einwänden der getesteten Unternehmen nachgehen muss und sich auch auf ein akkreditiertes Prüfinstitut nicht ohne Nachfragen verlassen darf. Im konkreten Fall der Pyrex GmbH belegt die Entscheidung schließlich, dass der Warentest des Rauchwarnmelders der Pyrex GmbH nicht nur unvertretbar war, sondern dass die Stiftung Warentest diesen fehlerhaften Test mindestens 1,5 Jahre veröffentlicht hat, obwohl sie wusste, dass die eigenen Prüfbedingungen nicht eingehalten wurden.**

Berlin, den 23. April 2026

Rechtsanwalt Simon Bergmann

Rechtsanwältin Clara von Harling, LL.M.  
(SOAS University of London)

Kontaktdaten:  
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin  
E-Mail: [sb@schertz-bergmann.de](mailto:sb@schertz-bergmann.de)  
Tel.: 030/88 00 15-0

Kontaktdaten:  
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin  
E-Mail: [cvh@schertz-bergmann.de](mailto:cvh@schertz-bergmann.de)  
Tel.: 030/88 00 15-0